

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 311/79 BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns August B[REDACTED], Am Bi[REDACTED] in
E[REDACTED]-G[REDACTED],
2. der Hausfrau Käthe B[REDACTED], Am Bi[REDACTED] in
E[REDACTED]-G[REDACTED],
3. des kaufmännischen Angestellten Johann B[REDACTED],
F[REDACTED] in E[REDACTED],
4. des Schreinermeisters Lorenz B[REDACTED],
B[REDACTED]straße in E[REDACTED]-G[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Kreissparkasse H[REDACTED], K[REDACTED] Straße in E[REDACTED],
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Horst W[REDACTED],
Leo He[REDACTED] und Willi De[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Merz, Treier und Dr. Brunotte am 21. Mai 1980

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 3 790 500.-

festgesetzt.

G r ü n d e :

Hier entspricht der Streitwert dem ursprünglichen Wert der von den Klägern erhobenen Vollstreckungsgegenklage.

Auch in den Beschlüssen des BGH vom 21. April 1961

- V ZR 155/60 = NJW 1961, 1210, vom 10. Oktober 1958
- V ZR 90/58 = LM ZPO § 546 Nr. 31, vom 7. März 1969
- I ZR 22/68 = NJW 1969, 1173 ist offen geblieben, ob das für die Bemessung des Streitwerts heranzuziehende Interesse des Klägers über das Kosteninteresse hinausgehen kann, wenn die Entscheidung, bei einseitiger Erledigungserklärung die Klage abzuweisen, eine Inzidentwirkung enthält. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die Kläger hatten mit ihrer Vollstreckungsgegenklage Ansprüche geltend gemacht, die sie den titulierten Forderungen der Beklagten aufrechnungsweise entgensetzten. Sie hatten deshalb die Zwangsvollstreckung der Beklagten für unzulässig gehalten. Über diese Ansprüche hat das Berufungsgericht sachlich entschieden und entgegen der einseitigen

- 3 -

Hauptsacheerledigterklärung der Kläger die Abweisung der Klage als unbegründet bestätigt. Das rechtfertigt eine Festsetzung auf den vollen Wert der ursprünglich erhobenen Klage auch nach deren einseitiger Erledigungserklärung.

Braxmaier

Merz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)